



## **Informationen zum Verfahren des Schulbezirkswechsels im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamts Albstadt für Erziehungsberechtigte**

### **1. Besuch der Grundschule**

In Baden-Württemberg haben die Grundschulen einen **Schulbezirk**. Der Schulbezirk wird vom Schulträger festgelegt. In der Regel wird Ihr Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk Ihr Kind mit erstem Wohnsitz gemeldet ist ("zuständige Schule").

**Sie melden Ihr Kind an der Grundschule an, zu dessen Schulbezirk Sie gehören.** Der Besuch einer Grundschule außerhalb des zuständigen Schulbezirks wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (siehe S. 2) genehmigt.

### **2. Schulanfänger**

Sie melden Ihr Kind an der Grundschule an, zu deren Schulbezirk Sie gehören. **Im Anschluss daran** können Sie einen Antrag auf Schulbezirkswechsel stellen. Ein Antrag auf Schulbezirkswechsel kann nur dann gestellt werden, wenn die Anmeldung an der Schule des zuständigen Schulbezirks stattgefunden hat.

Für den Besuch einer privaten Schule oder den Besuch einer Grundschule an einer Gemeinschaftsschule ist kein Antrag auf Schulbezirkswechsel notwendig.

### **3. Verfahrensverlauf**

3.1 Ein geplanter Schulbezirkswechsel muss **bei der zuständigen Schule beantragt** und grundsätzlich **vom Staatlichen Schulamt genehmigt werden**. Den Antrag, sowie ein Merkblatt über mögliche Gründe, erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Grundschule.

3.2 **Die für Sie zuständige Grundschule leitet den vollständig bearbeiteten Antrag - über die gewünschte Schule - zusammen mit allen notwendigen Nachweisen zur Entscheidung an das Staatliche Schulamt Albstadt weiter.**

3.3 Das Staatliche Schulamt Albstadt entscheidet über den Antrag.

3.4 Die Erziehungsberechtigten bekommen die Entscheidung per Post schriftlich mitgeteilt.

3.5 Die beteiligten Schulen erhalten jeweils eine Kopie des Entscheids.

3.6 Ein Widerspruch gegen die Entscheidung ist beim Staatlichen Schulamt zu stellen.



## Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT ALBSTADT

Jeder Antrag auf Schulbezirkswechsel muss begründet werden.

Gegebenenfalls sind Nachweise (z.B. Umzug, Arbeitgeber, betreuende Stelle/Person) erforderlich.

### **A: Vereinbarkeit von Familie und Beruf:**

A1: Betreuung durch Verwandte oder Bekannte im Bezirk der gewünschten Schule (Arbeitgeberbescheinigung/en über die Arbeitszeit/en, Betreuungsnachweis, ggf. Bestätigung der betreuenden Person).

A2: Wechsel von einer Schule ohne Ganztagesbetrieb hin zu einer Ganztageschule (VwV zur Ganztageschule vom 06.10.2014 Abs. 6).

A3: Wechsel weg von einer verbindlichen Ganztageschule an eine Schule ohne verbindlichen Ganztagesbetrieb (VwV zur Ganztageschule vom 06.10.2014 Abs. 6).

### **B: Wichtige pädagogische oder persönliche Gründe:**

B1: Wichtige pädagogische Gründe, die die persönliche Situation des Schulpflichtigen und/oder seine bisherige Schullaufbahn betreffen.

B2: Gesundheitliche Gründe liegen vor, wenn bei weiterem Besuch der zuständigen Schule schwerwiegende und dauerhafte Beeinträchtigungen drohen.

B3: Ungewöhnliche örtliche Verhältnisse

Der Schulweg zählt hier nur dann dazu, wenn er auf Grund von gesundheitlichen Störungen eine Gefahr für den Schulpflichtigen darstellt.

### **C: Schulorganisatorische Maßnahmen seitens der Schulaufsichtsbehörde**

Seite 2

Stand : 27.01.2019